



Anfrage des Bürgermeisters Marewski (CDU) vom 26.05.2019

Hochdruck-Gaspipeline der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft (NETG)

Bei meinen aktuellen Recherchen fand ich einen Zeitungsbericht zur NETG, der am 30.04.2005 im Leverkusener Anzeiger unter dem Titel "Quer durch die Spargelfelder" (siehe Anlage 1) erschien.

Im Artikel ist davon die Rede,

1.
dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die "Stadtplanung" und die "städtische Bauaufsicht" der Stadt Leverkusen "umfangreiche Stellungnahmen" abgegeben haben.

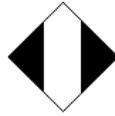
Ich bitte darum, dass mir diese Stellungnahmen in Kopie zur Verfügung gestellt werden.

2.
dass der Projektträger zunächst einen Plan erstellt, der den betroffenen Behörden zur Anhörung vorgelegt wird.

Ich bitte darum, dass mir dieser Plan in Kopie zur Verfügung gestellt wird.

3.
dass den Städten (Leverkusen u.a.) die Möglichkeit eingeräumt wird, "Anregungen, Einwände oder Bedenken kundzutun".

Ich bitte darum, dass mir diese "Anregungen, Einwände oder Bedenken" der städtischen Behörde Leverkusen in Kopie zur Verfügung gestellt werden.



4.
dass es "später eine öffentliche Auslegung" gibt, "in der auch potenzielle weitere Betroffenen sich äußern können".

Ich bitte um Auskunft,

- a.
durch wen, wann und wie die "öffentliche Auslegung" bekannt gemacht wurde,
- b.
wann die "öffentliche Auslegung" stattgefunden hat,
- c.
was die Ergebnisse der "öffentlichen Auslegung" sind, inwieweit diese in die Planungen eingeflossen sind und in welcher Weise das Schlussergebnis bekannt gemacht wurde.

5.
dass es einen "Erörterungstermin" geben soll.

Ich bitte um Auskunft

- a.
durch wen, wann und wie der "Erörterungstermin" bekannt gemacht wurde,
- b.
wann der "Erörterungstermin" stattgefunden hat,
- c.
wer an dem "Erörterungstermin" teilgenommen hat,
- d.
wem und wann das Ergebnis des Erörterungstermins bekannt gemacht wurde.

6.
Schließlich bitte ich um Auskunft, in welchen Verwaltungsvorlagen in den Gremien des Rates und im Rat das Thema NETG-Trassierung behandelt wurde.

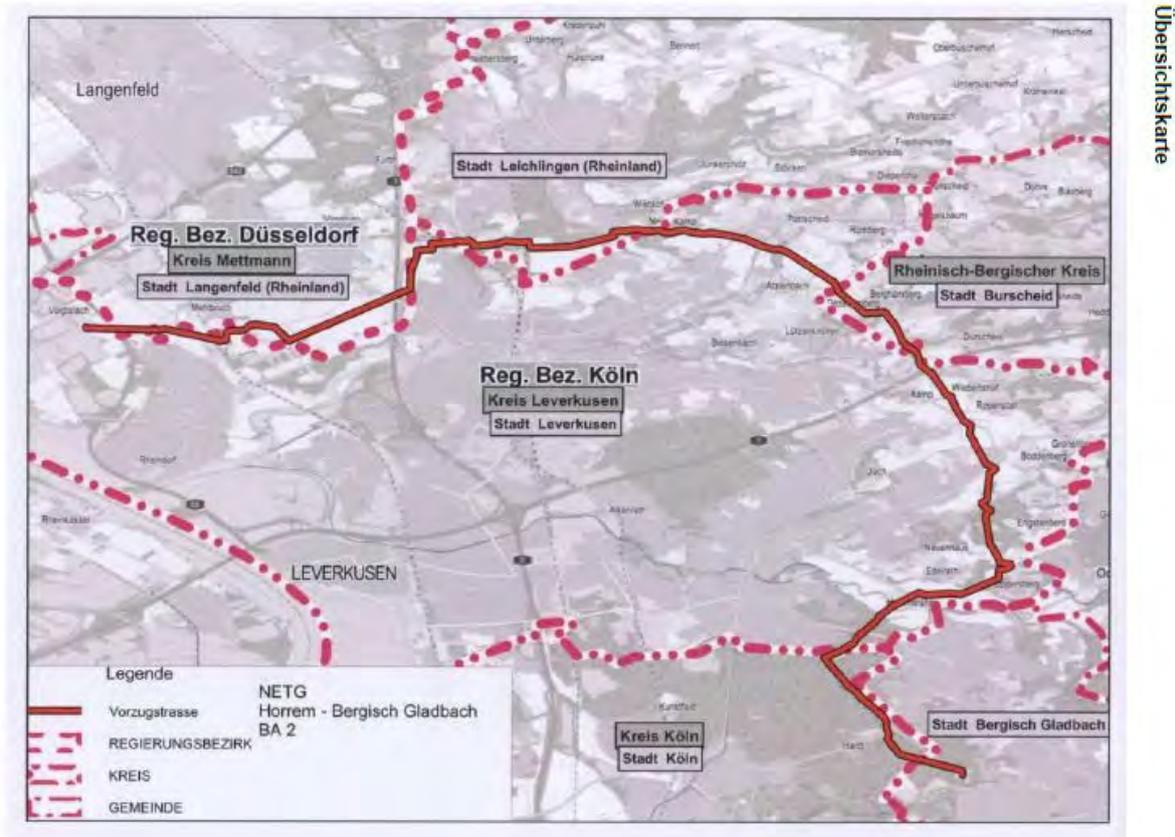
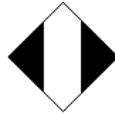
Ich bitte darum, dass mir diese Verwaltungsvorlagen inklusive Ergebnisprotokolle in Kopie zur Verfügung gestellt werden.

Stellungnahme:

Zu 1.:
Die Stellungnahme der Stadt Leverkusen vom 21.03.2005 ist als Anlage 2 beigefügt.

Zu 2.
Der seinerzeitig ausgelegene Plan besteht aus sieben Aktenordnern. Diese Aktenordner können nicht in Kopie zur Verfügung gestellt werden. Eine Einsichtnahme im Fachbereich Stadtplanung ist nach Terminvereinbarung möglich.

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 zum Neubau einer Erdgasparallelleitung der Fa. NETG – Seite X

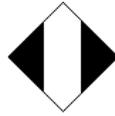


Zu 3.:
Siehe Ausführungen zu Frage 1.

Zu 4a.:
Im Jahr 2005 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage von Planunterlagen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens durch eine Annonce in der einschlägigen Tagespresse. Seit Einführung des Amtsblatts erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage von Planunterlagen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Zu 4b.:
Der Plan hat in der Zeit vom 24.01.2005 bis einschließlich zum 23.02.2005 während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegen.

Zu 4c.:
Auskünfte über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und inwieweit diese in die Planung eingeflossen sind, kann nur die Anhörungsbehörde, in diesem Fall die Bezirksregierung Köln, erteilen. Im Planfeststellungsbeschluss wird der beschlossene Plan festgestellt. Bei Durchsicht des Planfeststellungsbeschlusses ist ersichtlich, ob und in welcher Weise den Einwendungen aus dem Anhörungsverfahren Rechnung getragen wurde (siehe dazu auch Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 zum Neubau einer Erdgasparallelleitung der Fa. NETG, Seite 243 ff.).
Der Planfeststellungsbeschluss wurde in der Zeit von Dienstag, den 17.12.2013, bis einschließlich Donnerstag, den 09.01.2014, zur Einsichtnahme ausgelegt. Dieses wur-



de am 11.12.2013 in der Nummer 40 des Amtsblattes der Stadt Leverkusen öffentlich bekanntgemacht.

Zitat Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 zum Neubau einer Erdgasparallelleitung der Fa. NETG, Seite 54 und 56:

„Durchführung des Anhörungsverfahrens

Die Nordrheinische Erdgastransportgesellschaft mbH & Co. KG hat die ehemalige Pipeline Engineering GmbH in Essen (heutige Open Grid Europe GmbH) mit der Planung der Erdgasparallelleitung von Leverkusen nach Bergisch Gladbach beauftragt, die mit Schreiben vom 15.12.2004 bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG beantragt hat. Mit Schreiben vom 06.01.2005 wurde das Verfahren durch Übersendung der zur Offenlage vorgesehenen Planunterlagen an die Städte Bergisch, Gladbach, Burscheid, Köln, Kürten, Langenfeld, Leichlingen und Leverkusen eingeleitet. Dort hat der Plan auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Zeit vom 24.01.2005 bis einschließlich zum 23.02.2005 während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Offenlage wurden zuvor von den genannten Städten rechtzeitig in ortsüblicher Form bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen gegen den Plan schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben waren. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind. Zur Erörterung etwaiger Einwendungen wurde ein Erörterungstermin angekündigt. Die nicht ortsansässig Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, sind von der Offenlage der Pläne benachrichtigt worden, soweit in den Grundbüchern fehlende Adressen mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren. Nach dem Ende der Offenlage hatten Betroffene bis zum 24.03.2005 Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Außerdem hat die Anhörungsbehörde die Planunterlagen den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist zugeleitet. Nachfolgend aufgeführten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, zu dem Plan Stellung zu nehmen:

- Bezirksregierung Köln Dezernat 35 (Städtebau / Denkmalpflege)
- Bezirksregierung Köln Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
- Bezirksregierung Köln Dezernat 53.1 (Verkehr)
- Bezirksregierung Köln Dezernat 58 (IGVP / ÖPNV)
- Bezirksregierung Köln Dezernat 62 (Regionalentwicklung)
- Stadt Köln
- Stadt Leverkusen
- Kreis Mettmann
- Stadt Langenfeld
- Rheinisch Bergischer Kreis
- Stadt Leichlingen
- Stadt Burscheid
- Stadt Bergisch Gladbach
- Gemeinde Kürten
- Landesbetrieb Straßenbau NRW (Betriebssitz)
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 (Kampfmittelräumdienst)
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW
- Bergamt Düren



- Bergamt Gelsenkirchen
- Wehrbereichsverwaltung West
- Bundesvermögensamt Köln
- LVR, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
- LVR, Rheinisches Amt für Denkmalpflege
- Staatliches Umweltamt Köln
- Staatliches Umweltamt Köln, Außenstelle Bonn
- Direktor der Landwirtschaftskammer NRW (Höhere Forstbehörde)
- Staatliches Forstamt Bergisch Gladbach
- Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln
- PLEdoc GmbH
- Nord-West-Ölleitung GmbH
- RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, RZ Westliches Rheinland
- RWE Transportnetz Strom GmbH
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln
- Stadtwerke Köln GmbH
- Infracor GmbH
- Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung Düren
- Wupperverband

Den nach § 60 BNatSchG (alte Fassung) anerkannten Vereinen (hier: dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen) hat die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 07.01.2005 ebenfalls die Planunterlagen übersandt und Gelegenheit zur Äußerung bis zum 24.03.2005 gegeben.“

Zu 5.:

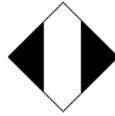
Vorbemerkung: Der Erörterungstermin in Planfeststellungsverfahren dient dazu, die in der vorgegebenen Frist erhobenen Einwendungen zu erörtern, zu erläutern und möglichst auszuräumen. Es ist nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW nicht zulässig neue Einwendungen in dem Erörterungstermin zu erheben.

Zu 5a:

Die Anhörungsbehörde hat die Beteiligten zum Erörterungstermin am 25.01.2006 in das Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln eingeladen. Bestandteil der Einladung war die Einwendung bzw. Stellungnahme der Stadt Leverkusen inklusive der Äußerung der Vorhabenträgerin zur Einwendung bzw. Stellungnahme der Stadt Leverkusen. Nach im Fachbereich Stadtplanung befindlicher Aktenlage zu dem Vorgang aus dem Jahr 2006 ist nicht nachvollziehbar, in welcher Form die Bezirksregierung Köln als Verfahrensträgerin den Erörterungstermin öffentlich bekanntgemacht hat. Um diese Frage zu klären, wäre noch eine vertiefte und daher zeitaufwändige Recherche in den archivierten Akten im Stadtarchiv notwendig. Um eine zeitnahe Beantwortung des Fragenkatalogs zu gewährleisten, wurde auf die Aktenrecherche im Stadtarchiv vorerst verzichtet.

Zu 5b.:

Der Erörterungstermin hat am 25.01.2006 stattgefunden.



Zu 5c.:

Nach im Fachbereich Stadtplanung befindlicher Aktenlage zu dem Vorgang aus dem Jahr 2006 ist nicht nachvollziehbar, wer von Seiten der Stadt Leverkusen an dem Erörterungstermin teilgenommen hat. Um diese Frage zu klären, wäre noch eine vertiefte und daher zeitaufwändige Recherche in den archivierten Akten im Stadtarchiv notwendig. Um eine zeitnahe Beantwortung des Fragenkatalogs zu gewährleisten, wurde auf die Aktenrecherche im Stadtarchiv vorerst verzichtet.

Zu 5d.:

Nach im Fachbereich Stadtplanung befindlicher Aktenlage zu dem Vorgang aus dem Jahr 2006 ist nicht nachvollziehbar, ob und in welcher Form die Niederschrift des Erörterungstermins übersandt worden ist. Um diese Frage zu klären, wäre noch eine vertiefte und daher zeitaufwändige Recherche in den archivierten Akten im Stadtarchiv notwendig. Um eine zeitnahe Beantwortung des Fragenkatalogs zu gewährleisten, wurde auf die Aktenrecherche im Stadtarchiv vorerst verzichtet.

Zitat Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 zum Neubau einer Erdgasparallelleitung der Fa. NETG, Seite 58 und 59:

„Erörterungstermin

Während der gesetzlichen Frist sind Einwendungen gegen den Plan erhoben und Stellungnahmen abgegeben worden, zu denen sich die Vorhabenträgerin schriftlich geäußert hat.

Die Anhörungsbehörde hat die Beteiligten daraufhin unter Übersendung des ihre Einwendung bzw. Stellungnahme jeweils betreffenden Teils der Äußerung der Vorhabenträgerin zum Erörterungstermin am 25.01.2006 in das Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln eingeladen. Der Erörterungstermin ist vorab in den vom Vorhaben betroffenen Städten ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Erörterungsverhandlung konnten die erhobenen Einwendungen und geäußerten Bedenken zum Teil ausgeräumt sowie Vorschläge und Anregungen berücksichtigt werden. Auf die von der Vorhabenträgerin gegebenen und in die Niederschrift über den Erörterungstermin vom 25.01.2006 aufgenommenen Zusagen wird verwiesen.

Zum Sachverhalt und zum Vorbringen der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Akteninhalt und die Niederschrift zum Erörterungstermin am 25.01.2006 verwiesen.

Auch hinsichtlich der am 03.04.2009 ins Verfahren eingebrachten Deckblattplanung sind während der gesetzlichen Frist Stellungnahmen abgegeben und Bedenken gegen die Deckblattplanung vorgetragen worden, zu denen sich die Vorhabenträgerin schriftlich geäußert hat.

Auf die Durchführung eines weiteren Erörterungstermins hat die Anhörungsbehörde dagegen gemäß § 43a Nr. 5 Satz 1 EnWG (in der bis zum 05.08.2011 geltenden Fassung) verzichtet. Dies hat sie den Beteiligten unter Übersendung des ihre Einwendungen jeweils betreffenden Teils der Äußerung der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 06.08.2010 mitgeteilt und ihnen nochmals Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Mit Blick auf den Verfahrensstand bestand für die Planfeststellungsbehörde mit Änderung des § 43a Nr. 5 EnWG im August 2011 kein Anlass, dass bereits abgeschlossene Anhörungsverfahren durch Festsetzung eines Erörterungstermins wieder in Gang zu setzen.“



Zu 6.:

Die Stellungnahme der Stadt Leverkusen ist in z.d.A. Rat Nr. 6 vom 29.3.2005, Seite 106 ff., Planfeststellungsverfahren zum Neubau der NETG-Gasleitung veröffentlicht worden.

Im Rahmen der Ausschusssitzungen findet sich regelmäßig der Tagesordnungspunkt: Zusatzanfragen zum Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat. Inwieweit in einer Sitzung das Planfeststellungsverfahren thematisiert wurde, kann von Seiten des Fachbereich Stadtplanung nicht beantwortet werden.

Stadtplanung

Anlagen 1 und 2

Kölner Stadt-Anzeiger . 30.04.2005

Quer durch die Spargelfelder

Besondere Auflagen für geschützte Gebiete will die Stadt durchsetzen

Eine überregionale Erdgasleitung von Horrem nach Bergisch Gladbach wird durch Leverkusen führen, dabei Leichlingen und Burscheid tangieren

Von Thomas Esch

Die **Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft ((NETG))** plant den zweiten Bauabschnitt einer überregionalen Gasleitung, die von Horrem nach Bergisch Gladbach führen wird und von dort ans bestehende Fernleitungsnetz angeschlossen wird. Damit soll der steigenden Nachfrage vor allem von Großabnehmern wie der Industrie Rechnung getragen werden. Der erste, 14 Kilometer lange Bauabschnitt war 1998 fertig gestellt worden. Über eine bei Monheim liegende Rheindurchquerung wurde die Pipeline bis Hitdorf vorangetrieben.

Die Trassenplanung für die immerhin fast einem Meter dicken Rohre ist ein schwieriges Unterfangen - wegen der Eingriffe in die Natur, wegen zahlloser Erdleitungen oder wegen bestehender Bebauungspläne, aber auch deswegen, weil die Trasse später auch nicht bebaut werden kann.

Mindestens einen Meter unterhalb der Oberfläche wird die 23 Kilometer lange Leitung liegen und sie wird voraussichtlich folgenden Verlauf haben: von Voigtslach unter der Autobahn 59 über Langenfelder Gebiet (parallel Solinger Straße /Spargel- und Erdbeerfelder) zur Kreuzung RaoulWallenberg- / Düsseldorfer Straße; weiter entlang der Landesstraße 288 auf Leichlinger Gebiet (Rothenberg, Schnugsheide, Balken), unter der Wupper Richtung Neuenkamp durch Bergisch Neukirchen nach Atzlenbach; von dort ein Stück über Burscheider Gebiet (Harnberg) weiter über Kamp. Meckhofen, Fettehenne, Neuenhaus, Uppersberg, Richtung Bergisch Gladbacher Grenze.

Soweit möglich wird versucht, vorhandene Transportleitungstrassen zu nutzen. **Im Rahmen des so genannten Planfeststellungsverfahrens haben Leverkusener Stadtplanung und städtische Bauaufsicht ihre Stellungnahme zu den Plänen abgegeben.** Und die ist umfangreich. Einige Beispiele: Weite Teile des Außenbereichs stehen unter Landschafts- oder gar Naturschutz. Wupper und Dhünn sind nach strenger europäischer Richtlinie zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen besonders geschützt.

Bedenken haben die städtischen Stellen, was die Arbeitsstreifenbreite von immerhin 24 Metern angeht. Das, so meinen sie, sei in Schutzgebieten zu breit. Zahlreiche Wasserschutzgebiete werden natürlich auch tangiert. Die Ferngasleitung kreuzt den Neuenkamper Bach, den Ölbach, Wiembach, Köttersbach, Leimbach, Horkenbach,

Mittelbuschbach und schließlich die Dhünn. Da will die Stadt Leverkusen auf Nummer sicher gehen. So soll das Betanken oder die Reparatur von Baufahrzeugen nur auf gesicherten Flächen erlaubt sein, die Trasse mindestens einen Meter unter Grund des Gewässers verlegt werden und so abgedichtet sein, dass kein Wasser an ihnen entlang austreten kann. Die Sohle der Dhünn soll mit schweren Bruchsteinen gesichert werden.

Darüber hinaus weist die Stadt darauf hin, dass auch diverse Altlastenflächen von der Pipeline durchzogen werden, so beispielsweise die in Lützenkirchen am Wiembach im Bereich der ehemaligen Pulvermühle oder aber in der gesamten Waldsiedlung, die auf einem ehemaligen Sprengstofffabrik-Gelände errichtet wurde.

Die Eon-Engineering GmbH ist mit der Planung der neuen Pipeline beauftragt. Ein Sprecher des Unternehmens sagte, man rechne damit, Anfang kommenden Jahres ((2006)) eine Baugenehmigung zu erhalten. Genaue Kosten für das Projekt konnte er nicht nennen, wies aber auf eine "Hausnummer": etwa eine Million Euro pro Kilometer Leitung.

Die Einwände werden berücksichtigt

Die Planfeststellung ist ein förmliches Verwaltungsverfahren, das nur bei übergeordneten, raumbedeutsamen Projekten greift - so bei Bundesstraßen - oder Autobahnbau, bei neuen Eisenbahnstrecken, Flugplätzen und -häfen oder eben Ver- und Entsorgungsanlagen wie Erdgasleitungen.

Der Projektträger erstellt zunächst **einen Plan, der betroffenen Behörden zur Anhörung vorgelegt** wird. Das ist jetzt der Fall in **Leverkusen und den benachbarten Städten**. Die haben die **Möglichkeit, Anregungen, Einwände oder Bedenken kundzutun**. Die fließen dann später ein in die **öffentliche Auslegung, in der auch potenzielle weitere Betroffene sich äußern können**. Alles zusammen wird dann bei einem **Erörterungstermin** besprochen. Dem folgt schließlich der Planfeststellungsbeschluss, der alle Einwände berücksichtigt und sozusagen grünes Licht für das Projekt gibt. (te)



2005: 75 Jahre Leverkusen und

Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Bezirksregierung Köln
Dez. 53

50606 Köln

Fachbereich	Stadtplanung
oder Dienststelle	und
Dienstgebäude	Bauaufsicht
Sachbearbeitung	Hauptstrasse 101
Durchwahl 406	Herr Maczkowiak
Telefax 406	6171
E-Mail	6102
Ihr Zeichen/vom	eberhard.maczkowiak@stadt.leverkusen.de
Mein Zeichen	612-mac
Tag	21.03.2005

*AS 28.3.05
per Post
via E-Mail
[Signature]*

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Erdgas-Parallelleitung von Dormagen nach Bergisch Gladbach;
2. Bauabschnitt von Leverkusen-Hitdorf bis Bergisch Gladbach-Paffrath**

Anhörungsverfahren

Die nachfolgend erwähnten Kartenausschnitte beziehen sich auf die Karten von E.ON/PLE Engineering GmbH, Kapitel 1-5 der Antragsunterlagen.

Flächennutzungsplan/Siedlungsbestand

Die geplante Trassenführung durchquert im Bereich Steinbüchel-Kamp/L219/Straße Wiebertshof, parallel zu der als vorhanden dargestellten Leitung, Bauflächendarstellungen des Flächennutzungsplans bzw. bebaute Grundstücke. Der Hinweis wird vorsorglich gemacht, da es sich dabei möglicherweise um eine zeichnerische Ungenauigkeit handelt. Anderenfalls muss die Neuplanung hier korrigiert werden. (Kartenausschnitt 11).

Landschaftsplan

Der für den gesamten „Außenbereich“ rechtswirksame Landschaftsplan setzt umfangreich Flächen als Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete/ zum Teil mit FFH-Status (Wupper und Dhünn) fest. Soweit diese Schutzgebiete tangiert und durchquert werden, ist nachhaltig größtmögliche Extensität bei der Eingriffsvermeidung im Rahmen der Umsetzung in der Örtlichkeit zu gewährleisten. Dies muss Praxis bezogen in engster Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen. Insbesondere gilt dies für die Festlegung der Bauverfahren. Wie z.B. für die Dimension der Arbeitstreifenbreite. Die hierzu für sensible Gebiete genannte Größe von 24,0 m ist in kleinräumlichen Schutzgebieten nicht anwendbar.

Bebauungspläne

Die Leitungstrasse tangiert bzw. durchquert verschiedene Bebauungspläne. Eine Beeinträchtigung der rechtkräftigen Planinhalte durch das Leitungsvorhaben ist nicht möglich. Für den Bereich des Bebauungsplanes Steinbüchel-Meckhofen 35 III, wurde im Rahmen der Grobtrassierung des Raumordnungsverfahrens bereits geklärt, dass die geplante Parallel-Gasleitung nur im Bereich der gesicherten Trasse der bestehenden Fern-Gasleitung anzulegen ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bebauungspläne Hitdorf-Voigtslaach Nr. 41 B I und Bergisch Neukirchen-Pattscheid/Neuenkamp 144 II, von der geplanten Trasse tangiert werden. (Anlage)

Kanal-Leitungen

Es besteht eine Vielzahl von Kreuzungspunkten mit städtischen Kanälen, an den jeweiligen Kreuzungspunkten müssen die entsprechenden Schutzabstände eingehalten werden. Die Ergebnisse der umfangreichen Prüfung werden nachgereicht.

Natur und Landschaft: Eingriff/Ausgleich

Im früheren Verfahrensstand wurde festgestellt, dass auf Grund der zeitlichen Vorgabe keine direkten Ausgleichsflächen für den Eingriff in Natur und Landschaft zur Verfügung standen und ein Ausgleich in Form von Geldzahlungen, die dann zweckgebunden für Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes eingesetzt werden können, erfolgen sollte. Die Forderung zur Erhebung eines Ersatzgeldes lässt sich gemäß § 5 Abs. 3 Landschaftsgesetz Nordrhein Westfalen nachvollziehen.

Nunmehr wird jedoch der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft bezogen auf den gesamten Verlauf der Gasleitung im Stadtgebiet Leverkusen, im Kreisgebiet Mettmann, in der rechtsrheinischen Niederterrasse ausgeführt. Es ist unverständlich, dass Eingriffe, die sich im Bergischen Land, z. B. Burscheider Löhsterrasse (Mittelgebirge) vollziehen, am Niederrhein ausgeglichen werden. Dies widerspricht dem § 5 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes, weil danach der Verursacher Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Ausgleich in dem durch den Eingriff betroffenen Raum durchzuführen hat. Diese Zuordnung trifft nur für einen Teil des Eingriffes im Bereich der Niederterrasse zu. Zusammenfassend kann auf Grundlage der falschen Ausgleichszuordnung - proportional zum Eingriff - diesen Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Mettmann nicht zugestimmt werden.

Nach Aussage des Planungsbüros Lange wird der größte Eingriff mit ca. 4,6 ha im Wald erfolgen und sollte dementsprechend auch zweckgebunden ausgeglichen werden. Es ist daher erforderlich, eine neue Eingriffs- und Ausgleichsbewertung vorzunehmen, die den Eingriff in der Niederterrassenebene mit Ausgleich im Kreis Mettmann und den Eingriff im Mittelgebirge mit Ausgleich in Leverkusen darstellt. Entsprechende Flächen für Aufforstungen und Waldumwandlungen sind vorhanden und als Skizzierung der Unteren Forstbehörde beigelegt (Anlage). Diese Maßnahmen sind dann im späteren Verfahren mit der Unteren Forstbehörde und den Waldbesitzern abzustimmen.

Wasser

Es wird darauf hingewiesen, dass die Leitungstrasse in den Wasserschutzgebieten III a und III b des Wasserwerks Rheindorf und in der Wasserschutzzone III b des Wasserwerks Köln-Höhenhaus verläuft. In Hitdorf-Voigtslaach grenzt der Trassenbereich an die Wasserschutzzone III des Wasserwerks Langenfeld-Monheim.

Zu beachten ist weiter, dass im Zuständigkeitsbereich der Unteren Wasserbehörde folgende Gewässer von der Ferngasleitungstrasse gekreuzt werden:

Neuenkamper Bach, Ölbach, Wiembach, Köttersbach, Leimbach, Horkenbach, Mittelbuschbach und Dhünn. Dabei sollen die Kreuzungen generell und insbesondere bei der Dhünn in so genannter Offener Bauweise ausgeführt werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sind nachdrücklich folgende Auflagen einzuhalten:

1. Das Betanken der Baufahrzeuge hat nur auf gesicherten Flächen außerhalb der Wasserschutz-zonen II und von Gewässerbereichen zu erfolgen.
2. Außerhalb von Wasserschutz-zonen und Gewässerbereichen dürfen auf gesicherten Flächen Wartungsarbeiten nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde durchgeführt werden, wenn die Anfahrt einer Reparaturwerkstatt nicht möglich ist.
3. Bei der Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen ist die VAWS zu beachten
4. Kommt es während der Bauarbeiten zu Unfällen mit Wasser gefährdenden Stoffen, ist sofort die Untere Wasserbehörde zu verständigen. Außerhalb der Dienstzeit ist die Feuerwehr Leverkusen zu informieren.
5. Alle Gewässerkreuzungen sind so auszuführen, dass die Oberkante des Gasrohres oder wenn vorhanden des Schutzrohres mindestens 1m unter der Gewässersohle liegt.
6. Bei der Gewässerkreuzung der Dhünn in offener Bauweise ist die Sohle mit einer Steinschüttung aus Bruchsteinen mit einer Kantenlänge von etwa 30 cm auf einer Strecke von 5 m vor der Kreuzung bis 5 m nach der Gewässerkreuzung zu sichern. Sollen noch andere Gewässerkreuzungen in Leverkusen in offener Bauweise errichtet werden, sind die Sicherungsmaßnahmen vorher mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
7. Die Kreuzungsbereiche sind so abzudichten, dass die Pipeline nicht als Drainage für die über ihr verlaufenden Gewässer dient.
8. Grundwasserhaltungen in den Wasserschutz-zonen sind vorher mit der Unteren Wasserbehörde und dem jeweiligen Wasserwerksbetreiber abzustimmen.
9. Das aus den Wasserhaltungen geförderte Wasser darf einem Vorfluter nur nach Passage eines ausreichenden Sand- oder Kiesfilters zugeführt werden. Der um einen Brunnenrohr eingebrachte Filter kann diese Funktion natürlich auch übernehmen.
Fischereilich genutzt werden nach aktuellem Kenntnisstand von den o.g. Fließgewässern der Ölbach, der Wiembach und die Dhünn. In Schlebusch wird aus der Dhünn eine Lachsaufzuchtstation mit Wasser versorgt. Entlang des Ölbaches und des Wiembaches befinden sich unterhalb der Gewässerkreuzungen Teichanlagen, die aus diesen Gewässern gespeist werden.
10. Die Befestigungen der Einleitungsstellen der Abläufe aus den Wasserhaltungen sind naturnah herzustellen und nach Beendigung der jeweiligen Einleitung wieder zurückzubauen.

11. Quellbereiche sind in einem natürlichen Zustand zu erhalten.

12. Alle Arbeiten im und im Bereich eines Oberflächengewässers sind unter Beachtung der Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und den naturnahen Ausbau von Fließgewässern in NRW (Blaue Richtlinie) auszuführen.

Altlasten

Die örtliche Lage der nachfolgenden beschriebenen Altlastenflächen ist den planenden Büros bereits bekannt gegeben.

1. Bereich Hitdorf: (Kartenausschnitt Nr 1)

Die geplante Gasleitung beginnt in Höhe des Hitdorfer Sees.

Am nordwestlichen Seeufer – Höhe „An der Voigtslach“ – befindet sich die Altlastenfläche 2006 NW (Nord-West). Es handelt sich um eine Randverkipfung mit Bauschutt, Bitumen (Altablagerung/AA - Teilverfüllung).

2. Bereich Neuenkamp (Kartenausschnitt Nr.5)

Am Südostrand von Neuenkamp liegt die Altablagerung 2019 NE (Nord Ost) Es handelt sich um eine Berganlehnung, die mit Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaushub verfüllt wurde. Die Leitungstrasse verläuft südlich der Altablagerung.

3. Bereich Lützenkirchen (Kartenausschnitt Nr.7)

Zwischen der Straße „Wiehbachtal“ und dem „Wiembach“ in Höhe der ehemaligen Pulvermühle liegt die Altlast 2031 NE (Nord-Ost). Es handelt sich um eine Auffüllung (Altablagerung/AA). Dort ist von der Fa. PLE (Pipeline Engineering GmbH) der Rohrlagerplatz 5 vorgesehen.

4. Bereich Edelrath/Edelrather Weg (Kartenausschnitt Nr. 10)

Am Edelrather Weg (Höhe „Fuchskuhle“) in Richtung Uppersberg liegt die Altlast 2014 SE /Süd-Ost) Es handelt sich um eine Altablagerung (AA), die Deponie Edelrath (Verfüllung eines Siefens mit Bauschutt und Bodenaushub).

5. Bereich Waldsiedlung (Kartenausschnitt Nr.11)

Die Leitungstrasse verläuft von der Bensberger Straße kommend in Richtung Köln-Dünnwald/Bergisch Gladbach-Paffrath und tangiert dabei den Bereich der Waldsiedlung in Höhe der Schule „Carl-Maria-von-Weber-Platz“ und verläuft dann parallel zur Carl-Maria-von-Weber-Straße bis zur Stadtgrenze Köln-Dünnwald. Die gesamte Waldsiedlung ist Altstandort (AS) mit der Nummer 2001 SE (Ehemaliges Firmengelände der Carbonit AG/Sprengstoffe etc.)

Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Umweltverträglichkeitsuntersuchung der PLE GmbH (Kapitel 14).

Unter Pkt. 2.7. sind Aussagen zu Altlasten enthalten (S. 38), die der PLE GmbH bereits bekannt sind. Dazu gehören folgende Flächen:

2001 NW - Altablagerung Neuburger Hof (Langenfelder Gebiet)

Die Fläche ist im Bodenkataster der UBB eingetragen.

2010 NE - Deponie Sandstraße/Altablagerung (Leverkusener Gebiet)

Die Fläche ist im Bodenkataster der UBB eingetragen.

2019 NE – Altablagerung Neuenkamp (s. Pkt. 2) (Leverkusener Gebiet)

Die Fläche ist im Bodenkataster der UBB eingetragen.

Ohne Nr. – Altablagerung westlich der Straße von Neuenkamp nach Pattscheid. (Leverkusener Gebiet).

Die Fläche ist nicht im Bodenkataster der UBB eingetragen.

Ohne Nr. – Altablagerung in einer Mulde nördl. von Lützenkirchen. (Burscheider Gebiet)

Ohne Nr. – Altablagerung zwischen Lützenkirchen und Großhamberg, nördlich der Kreisstraße (K2) am Hambacher Bachtal (Burscheider Gebiet).

Sollten die o.g. Altlasten durchquert oder tangiert werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu informieren. Im Rahmen dieser Baumaßnahme ist je nach Sachverhalt die Erstellung eines Altlastengutachtens erforderlich. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Altlastenproblematik sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzusprechen.

Allgemeiner Bodenschutz

1. Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche Bodeneingriffe zu schädlichen Boden Veränderungen führen. Diese sind gem. § 1 BBodSchG/LBodSchG auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

2. Gemäß §2, Abs. 2 des LBodSchG sind Böden vor Erosion, vor Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen. Durch den Einsatz von schweren Geräten/Fahrzeugen kommt es zu Verdichtungen des Bodens. Der Einsatz solcher Geräte ist daher auf die eigentliche Baustelle zu beschränken. Die umliegenden Böden sind vor Verdichtungen zu schützen.

3. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Bereich der Auen von Rhein und Wupper Boden Veränderungen in Form von erhöhten Schadstoffgehalten festgestellt wurden. Sollte sich die Planungen dahingehend ändern, dass Eingriffe in die Auen-sedimente erforderlich werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde einzubinden.

In Vertretung

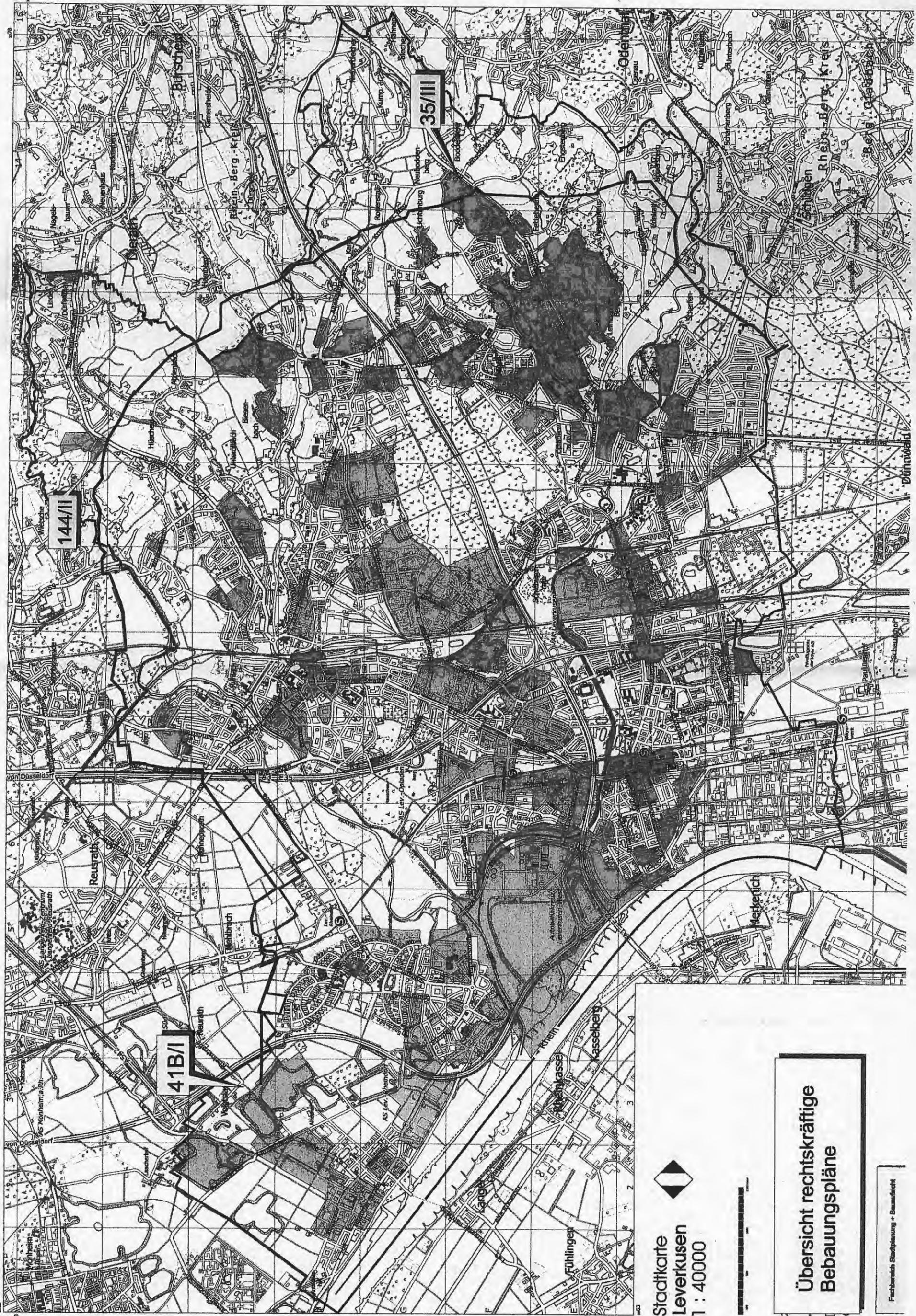
Vajenz 22/03

Dr.-Ing. Krajewski

Anlagen
Übersicht Bebauungspläne
Skizzen zu Ausgleichflächen

Dez. V | FL 61 | *Krajewski* | Abtl. 612 | SB 612 | *Ma*

22/3



Stadtkarte
Leverkusen
1 : 40000



Übersicht rechtskräftige
Bebauungspläne

Fachbereich Stadtplanung + Bauaufsicht



Anlage

Staatliches Forstamt Bergisch Gladbach

Forstbetriebsbezirk Leichlingen

FBB Leichlingen Kämersheide 12 51399 Burscheid

Stadt Leverkusen
Untere Landschaftsbehörde
Miselohestraße 4
51379 Leverkusen

Sachbearbeiter: Karl Zimmermann
Telefon: 0 21 74 / 6 36 74
Telefax: 0 21 74 / 78 06 94
Mobil: 0171/587 07 67
E-Mail: Karl.Zimmermann@fa-
bergisch-gladbach.lfv.nrw.de
Datum: 12.11.2004

Betrifft Ersatzflächen NETG

Sehr geehrter Herr Müller!

Folgende Ersatzflächen stehen zur Aufforstung zur Verfügung:

Pos. 1
Scherfenbrand
2,5 HA Unterbau von Kiefer mit Buche/Kirsche
Eigentümer:

Pos. 2
Uppersberg
0,3 HA Wiederaufforstung mit Laubholz
Eigentümer:

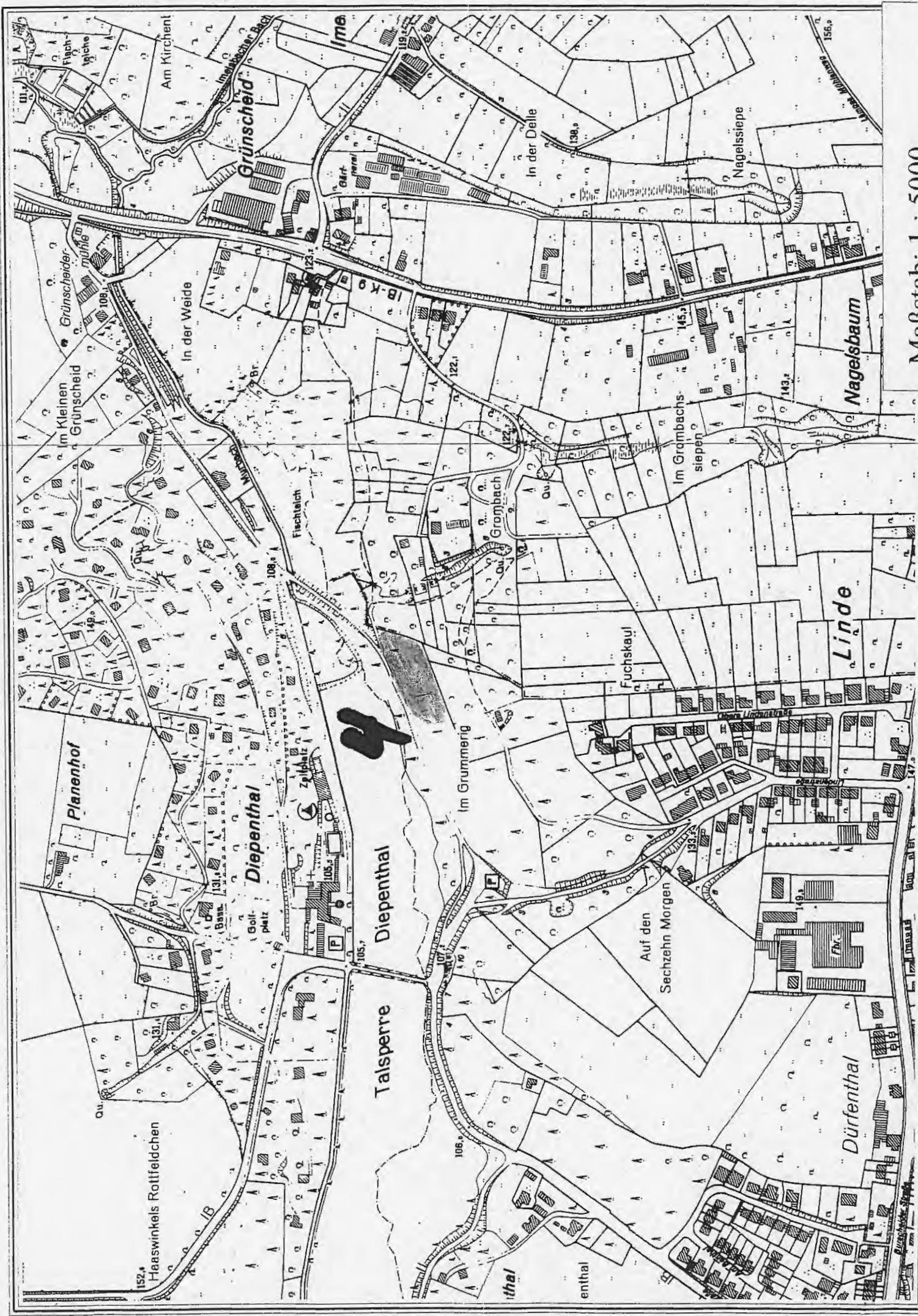
Pos. 3
Illbruck
0,2 HA Wiederaufforstung mit Buche plus Waldrandgestaltung
Eigentümer:

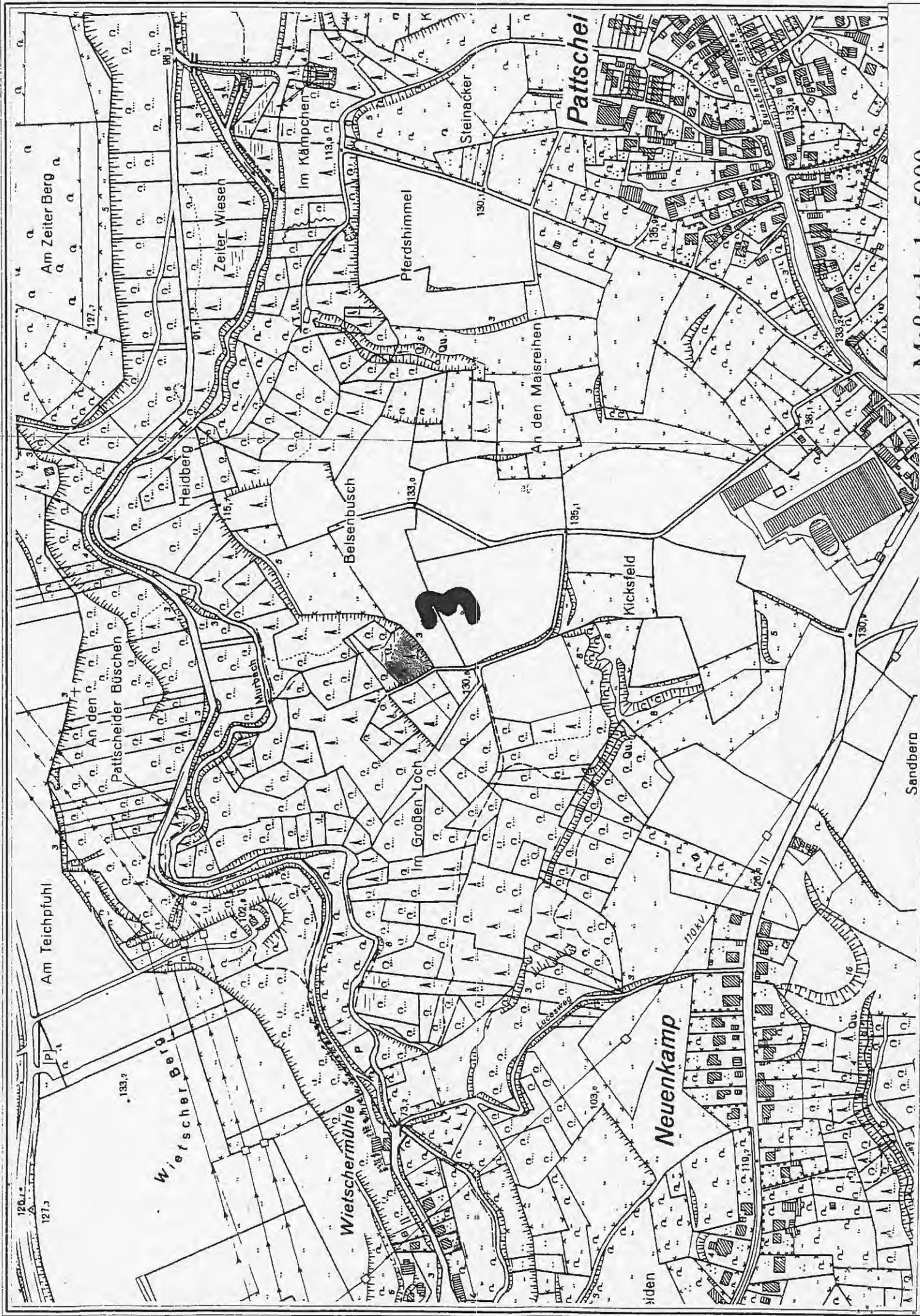
Pos. 4
Diepental
0,5 HA Wiederaufforstung mit Laubholz plus Waldrandgestaltung
Eigentümer:

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

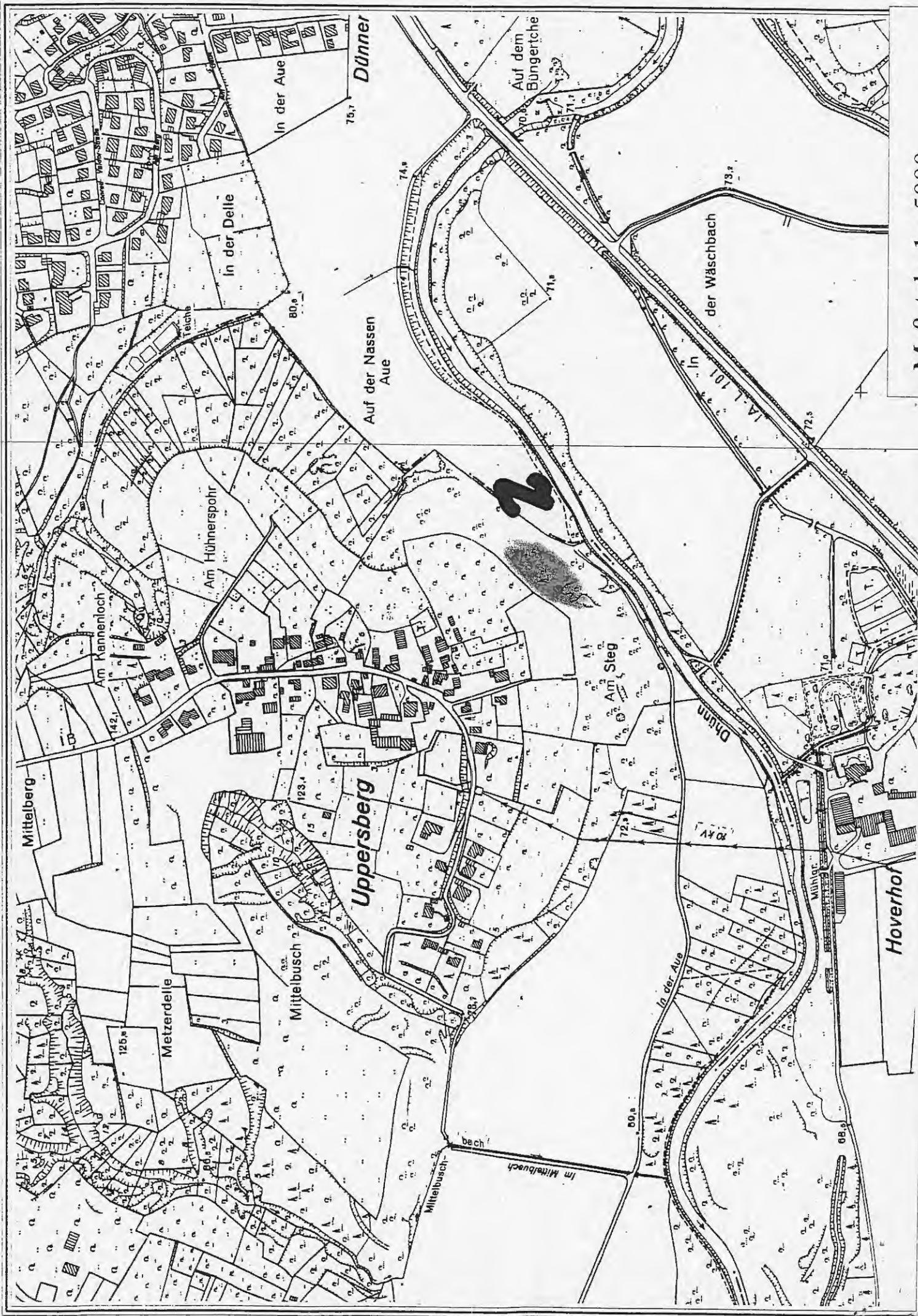
Zimmermann

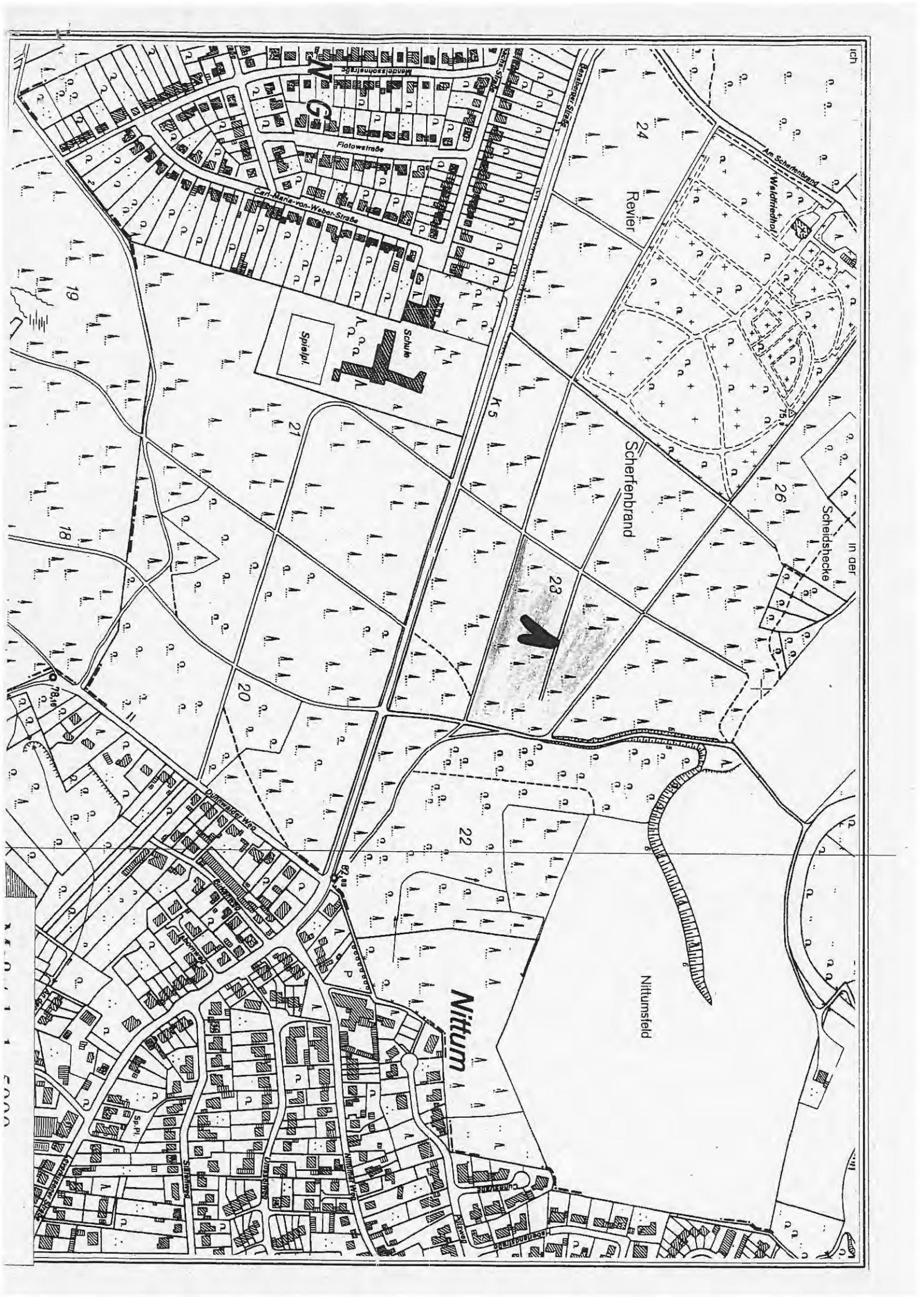




Maßstab 1:5000

Sandbera





ich

24

Revier

An Scherfenbrand

Waldhölzchen

Nitzum

Flotwstraße

Carl-Meyer-von-Weber-Straße

Spielplatz

Schule

21

K 5

Scherfenbrand

26

Scheidehecke

in der

23

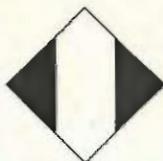
20

22

Nitturnsied

Nitzum

1:2000



2005: 75 Jahre Leverkusen und



Stadtverwaltung Postfach 10 11 40 51311 Leverkusen

Bezirksregierung Köln
Dez. 53

50606 Köln

Fachbereich	. Stadtplanung
oder Dienststelle	. und
Dienstgebäude	. Bauaufsicht
Sachbearbeitung	. Hauptstrasse 101
Durchwahl 406	. Herr Maczkowiak
Telefax 406	. 6171
E-Mail	. 6102
Ihr Zeichen/vom	. eberhard.maczkowiak@stadt.leverkusen.de
Mein Zeichen	. 612-mac
Tag	. 21.04.2005

*AS
ML*

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Erdgas-Parallelleitung von
Dormagen nach Bergisch Gladbach;
2. Bauabschnitt von Leverkusen-Hitdorf bis Bergisch Gladbach-Paffrath**

**Anhörungsverfahren
Nachtrag zur Stellungnahme vom 21.03.2005**

In der Stellungnahme vom 21.03.2005 wurde die nachfolgende Ergänzung zur
Thematik Kanal-Leitungen angekündigt:

Allgemein

Bei allen Kanalleitungen ist ein Schutzstreifen von 2,5 m bzw. 3,0 m links und rechts
der Kanalachse für Durchmesser bis DN 800 bzw. ab DN 800 einzuhalten.
Dieser Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung frei zu halten.

Demzufolge ergeben sich sieben Konfliktpunkte bzgl. der o.g. Erdgas-Parallelleitung:

Plan-Nr 1:

Die geplante Gasleitung kreuzt senkrecht eine schon vorhandene, aber noch nicht-
eingetragene Freispiegel-Leitung der TBL.

Plan-Nr 2:

Die geplante Gasleitung kreuzt senkrecht zwei vorhandene Freispiegel-Leitungen der
Technischen Betriebe Leverkusen.

Plan-Nr 3:

Die geplante Gasleitung kreuzt senkrecht eine schon vorhandene Druck-Leitung der
Technischen Betriebe Leverkusen.

Plan-Nr 4:

Die geplante Gasleitung kreuzt senkrecht eine schon vorhandene Freispiegel-Leitung
der Technischen Betriebe Leverkusen.

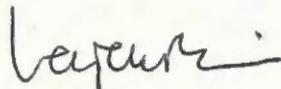
Plan-Nr 5:

Die geplante Gasleitung liegt parallel zu einer geplanten Freispiegel-Leitung der Technischen Betriebe Leverkusen.

Plan-Nr 6:

Die geplante Gasleitung kreuzt senkrecht eine geplante Druck-Leitung der Technischen Betriebe.

In Vertretung



Dr.-Ing. Krajewski

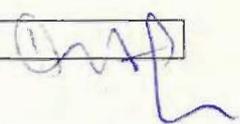
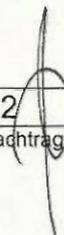
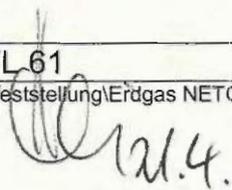
Anlagen Plan 1-6

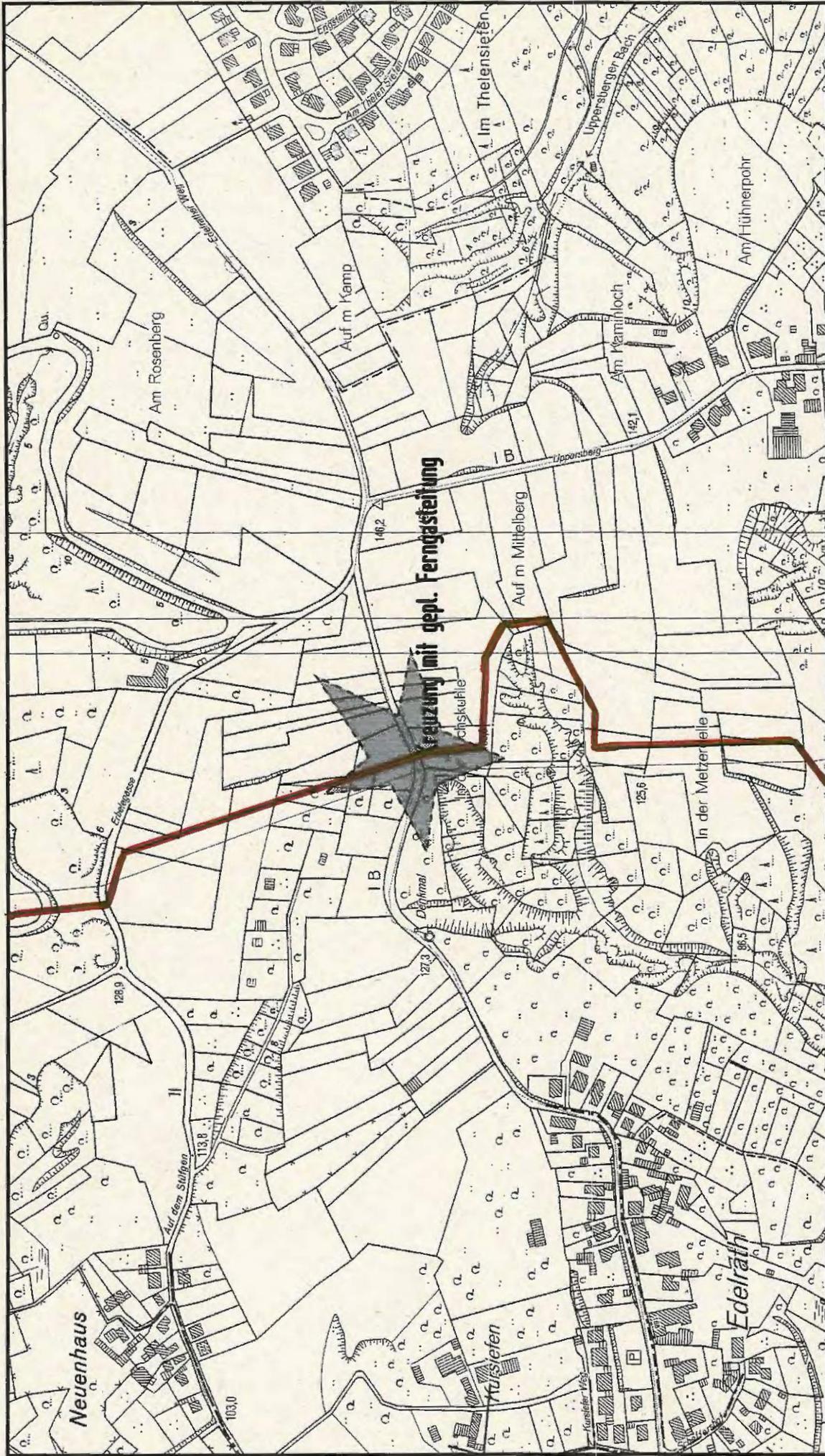
Dez. V	FL 61	Abtl. 612	SB 612
--------	-------	-----------	--------

G:\61\2\612MIT\Maczkowiak\Planfeststellung\Erddgas NETG 03.2005.Verf.Nachtrag\Stellungn.der Verw..doc

22/4

15/4





Stadt Leverkusen

51373 Leverkusen Fr.-Ebert-Platz 1 Tel.: 0214/406-0



Projekt

Plan Nr.

1

Masstab

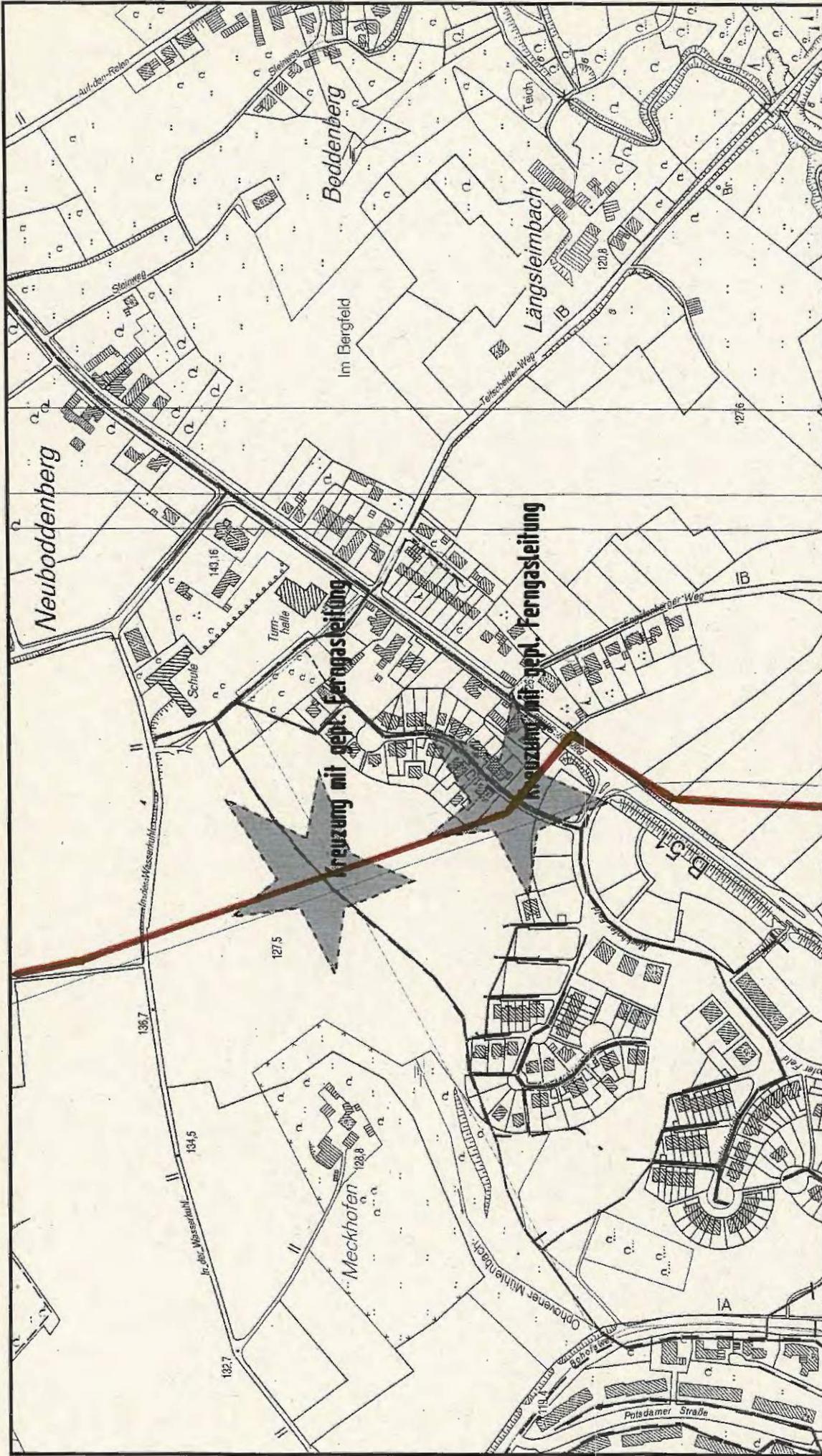
1:5000

Planby

Erstellt von

Erstellt am

19.04.2005



Stadt Leverkusen

51373 Leverkusen Fr.-Ebert-Platz 1 Tel.: 0214/406-0



Projekt

Plan Nr.

2

Plantyp

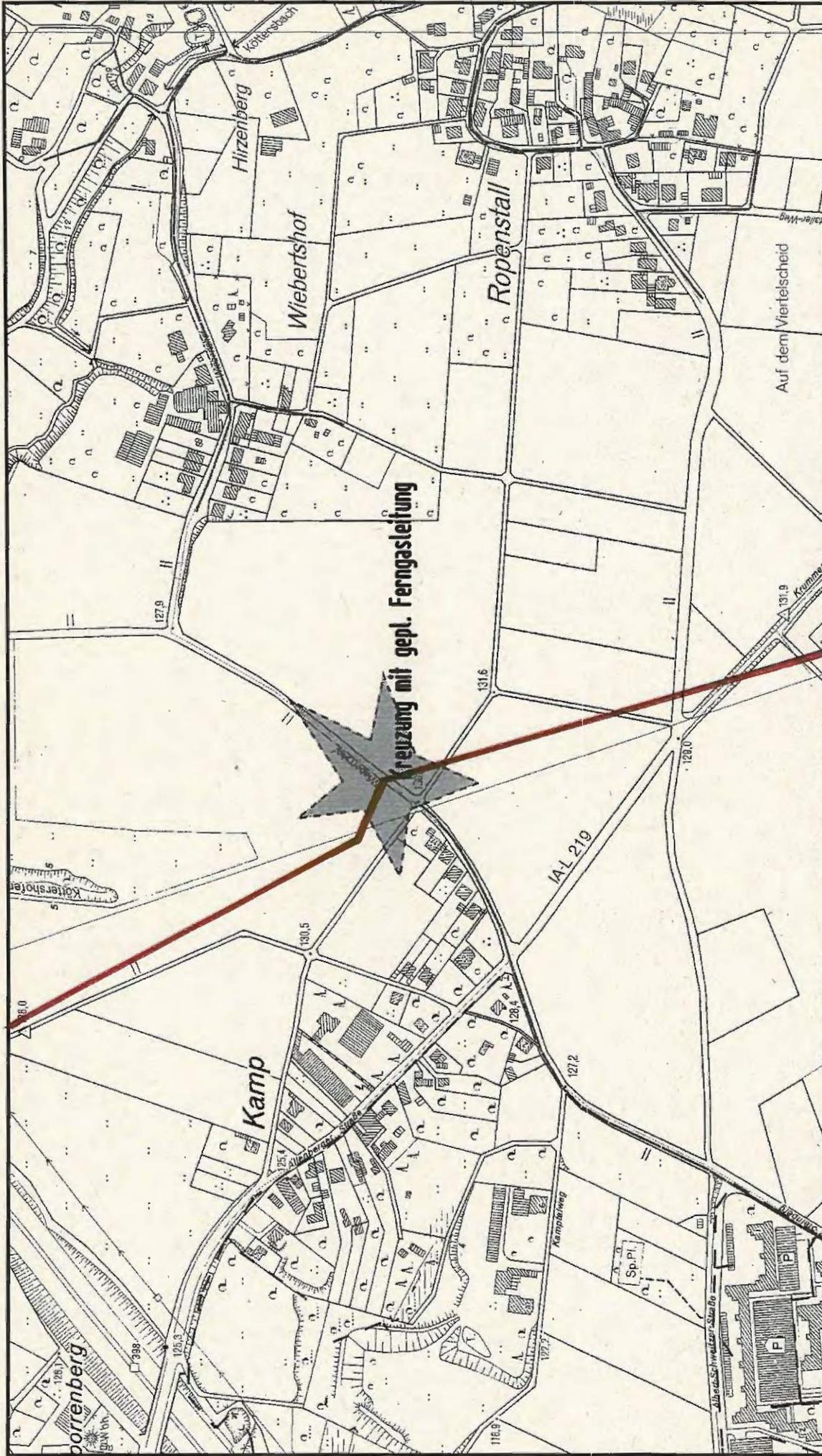
Maßstab

1:5000

Erstellt von

Erstellt am

19.04.2005



Stadt Leverkusen

51373 Leverkusen Fr.-Ebert-Platz 1 Tel.: 0214/406-0



Projekt

Plan Nr.

3

PlanTyp

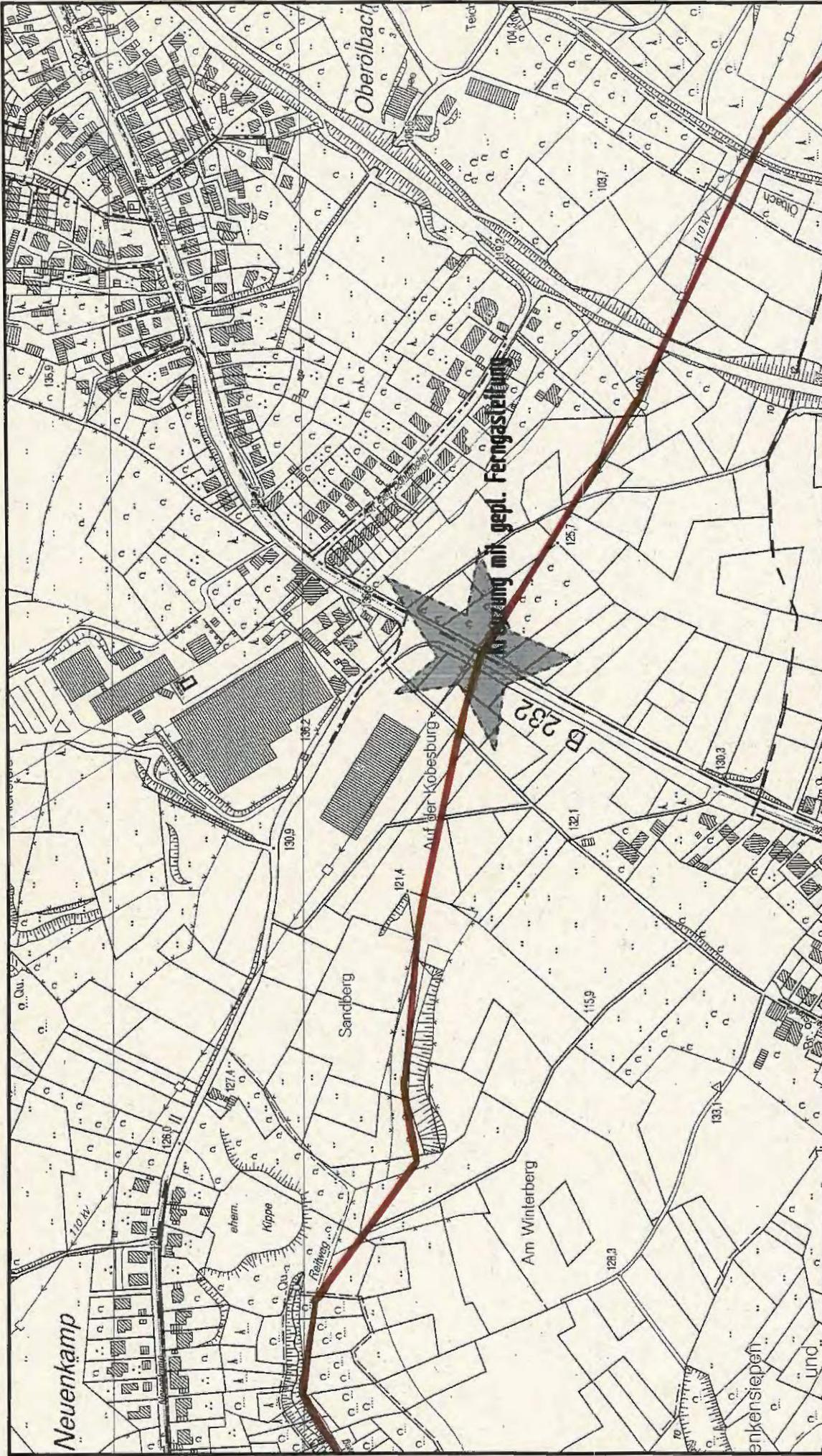
Maßstab

1:5000

Erstellt von

Erstellt am

19.04.2005



Stadt Leverkusen

51373 Leverkusen Fr.-Ebert-Platz 1 Tel.: 0214/406-0



Projekt

Plan Nr.

4

Planstyp

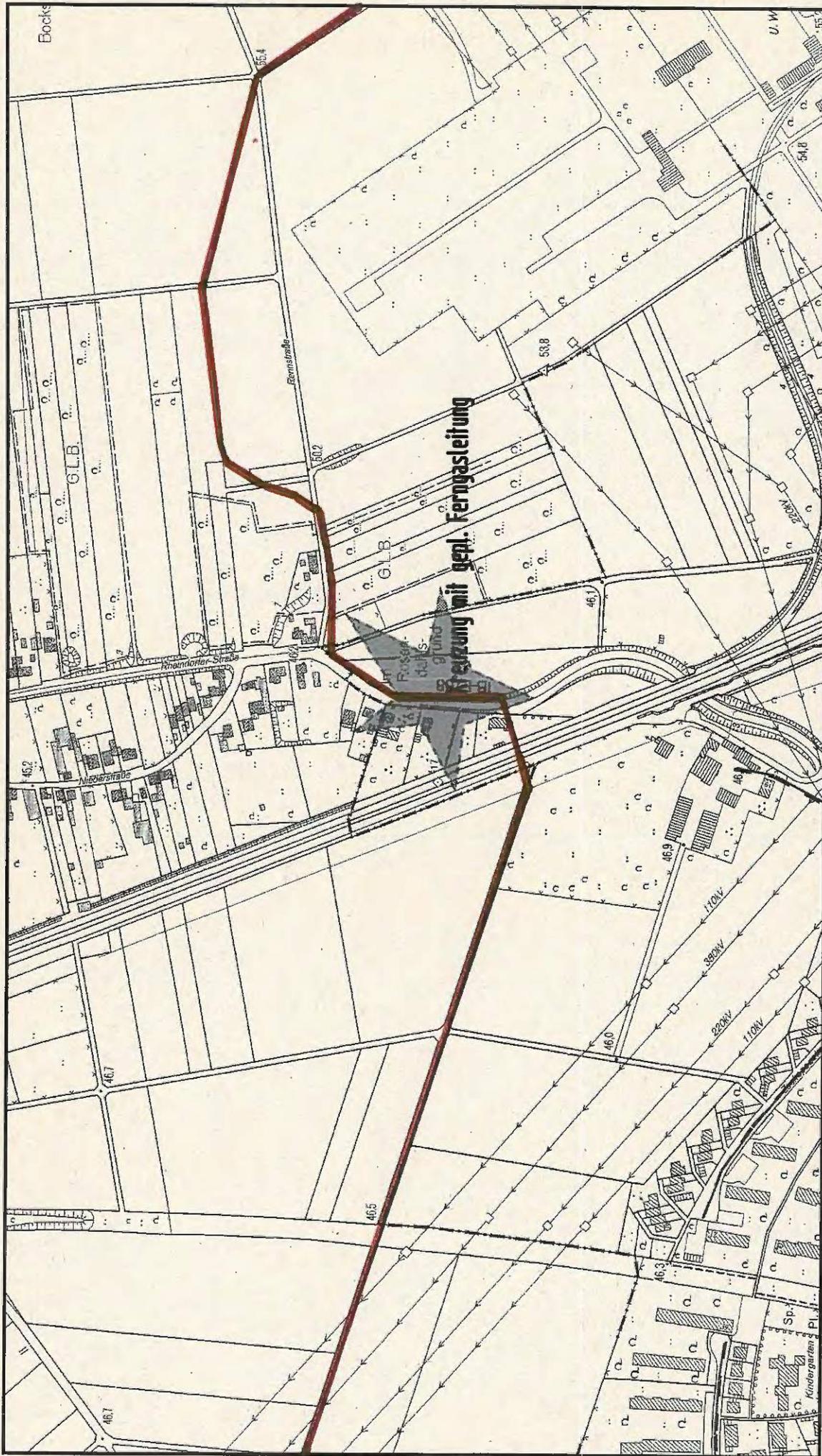
Maßstab

1:5000

Erstellt von

Erstellt am

19.04.2005



Stadt Leverkusen

51373 Leverkusen Fr.-Ebert-Platz 1 Tel.: 0214/406-0



Projekt

Plan Nr.

5

Planotyp

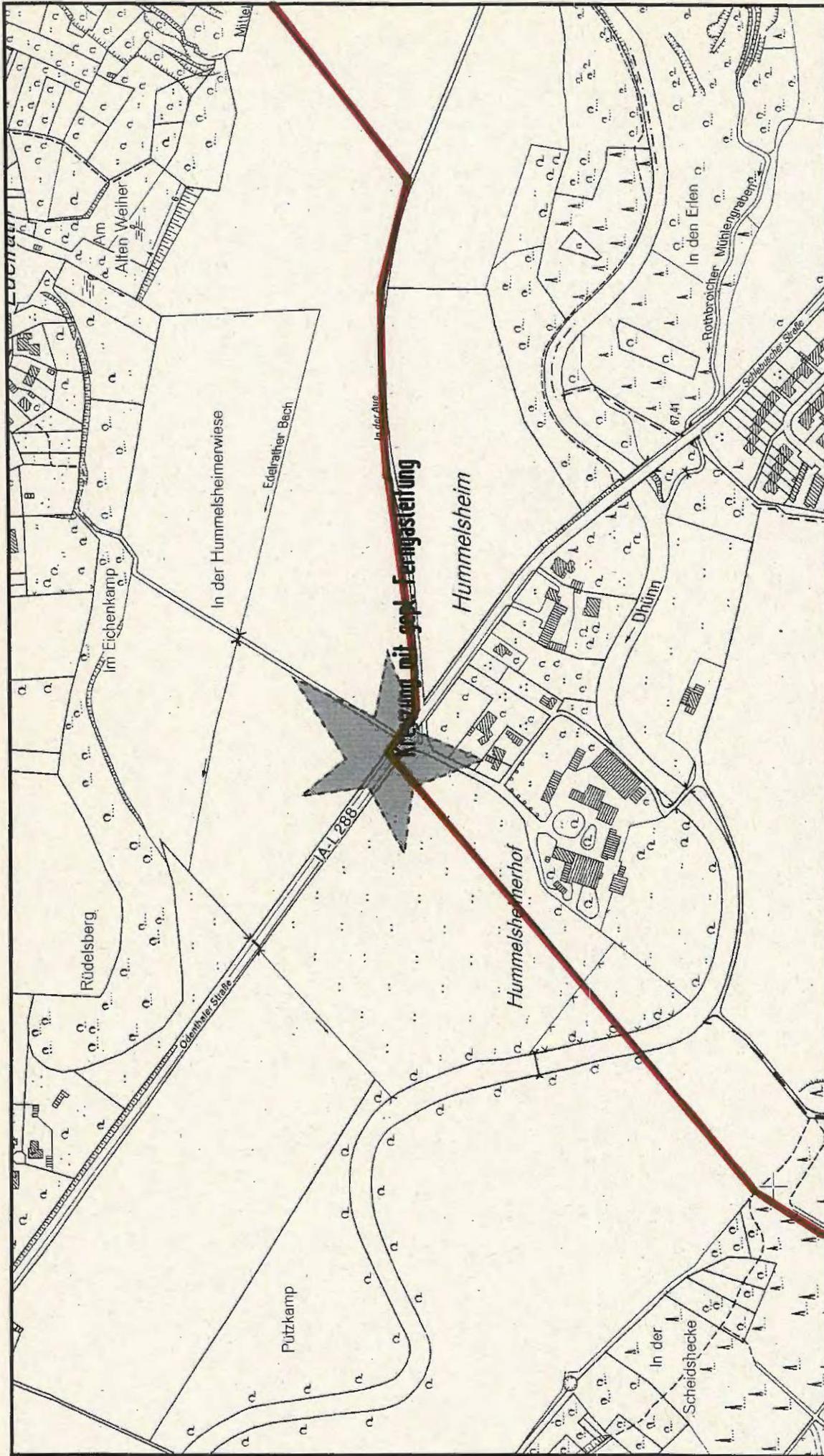
Maßstab

1:5000

Erstellt von

Erfüllt am

19.04.2005



Stadt Leverkusen

51373 Leverkusen Fr.-Ebert-Platz 1 Tel.: 0214/406-0



Projekt

Plan Nr.

6

Planotyp

Maßstab

1:5000

Erstellt von

Erstellt am

19.04.2005

